

1966	Ausgegeben zu Bonn am 15. April 1966	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 66	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh	197
31. 3. 66	Verordnung zur Änderung der Zweiten, Dritten, Sechzehnten, Siebzehnten, Neunzehnten und Einundzwanzigsten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, der Vierten Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes sowie der Ersten und Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland	199
	Bundesgesetzbl. III 621-1-LDV 2, 621-1-LDV 3, 621-1-LDV 16, 621-1-LDV 17, 621-1-LDV 19, 621-1-LDV 21, 621-4-DV 4, 621-1-2, 621-1-4	
4. 4. 66	Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche	205
	Bundesgesetzbl. III 7831-1-1	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 14	207
	Verkündungen im Bundesanzeiger	207
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	208

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh

Vom 31. März 1966

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 8 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 692) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 6 wird das Wort „Schlachthof“ durch die Worte „öffentlichen Schlachthaus“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) In unmittelbarer Nähe der Zolldienststellen, die nach Absatz 1 bekanntgegeben werden, müssen Einrichtungen für die Durchführung der nach § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Untersuchung und Vorrichtungen für die Entseuchung oder die unschädliche Beseitigung von Futter- und Einstreuresten sowie tierischen Abgängen vorhanden sein. Bei Zolldienststellen auf Flughäfen müssen zusätzlich auf dem Flughafengelände vorhanden sein:

1. den veterinärpolizeilichen Erfordernissen genügende Einrichtungen für eine abgeordnete Unterbringung von Tieren, die an einer Seuche leiden oder der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind, sowie von Tieren, die nach der Entladung nicht sofort weiterbefördert oder nicht sofort abgeholt werden,

2. Einrichtungen zur vorschriftsmäßigen Reinigung und Entseuchung von Behältnissen, in denen Tiere transportiert worden sind.“

b) Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf dem Luftwege eingeführte Klauentiere, die an einer Seuche leiden oder der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind, und Tiere, die nach der Entladung nicht sofort weiterbefördert oder nicht sofort abgeholt werden, sind in den auf dem Flughafen für diesen Zweck befindlichen Einrichtungen abzusondern, soweit von der zuständigen Behörde keine anderen veterinärpolizeilichen Maßnahmen angeordnet werden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „einen Schlachthof“ durch die Worte „ein öffentliches Schlachthaus“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden
- aa) im zweiten Halbsatz die Worte „einen Schlachthof“ durch die Worte „ein öffentliches Schlachthaus“,
 - bb) in Nummer 1 das Wort „Schlachthöfe“ durch „öffentliche Schlachthäuser“ und
 - cc) in Nummer 2 das Wort „Schlachthöfen“ durch „öffentlichen Schlachthäusern“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „einen von ihr bestimmten Schlachthof“ durch die Worte „ein von ihr bestimmtes öffentliches Schlachthaus“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „den von der zuständigen Behörde bestimmten Schlachthof“ durch die Worte „das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche Schlachthaus“ und das Wort „Seegrenzschlachthof“ durch das Wort „Seegrenzschlachthaus“ ersetzt.
4. In § 7 wird hinter Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „(4) Fleisch, das nach Absatz 3 Nr. 4 Buchstabe b zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten auf Schiffen, in Flugzeugen oder auf der Eisenbahn mitgeführt wird, sowie Abfälle und Reste dieses Fleisches oder der aus dem Fleisch hergestellten Speisen dürfen in Geltungsbereich dieser Verordnung nur zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln entfernt werden.“
5. In § 15 wird hinter Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 angefügt:
- „(3) Bei der Einfuhr von einzelnen Zuchtieren sowie Tieren für Zoologische Gärten auf dem Luftwege können die zuständigen obersten Landesbehörden abweichend von § 5 Abs. 1 die Abfertigung bei einer nicht im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Zolldienststelle genehmigen, wenn auf andere Weise, insbesondere durch Auflagen, sichergestellt ist, daß eine Verschleppung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist.“
6. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden ersetzt
 - aa) in Buchstabe a die Worte „einen Schlachthof“ durch die Worte „ein öffentliches Schlachthaus“,
 - bb) in Buchstabe b die Worte „auf den von der zuständigen Behörde bestimmten Schlachthof“ durch die Worte „in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche Schlachthaus“,
 - cc) in Buchstabe c die Worte „auf den von der zuständigen Behörde bestimmten Schlachthof“ durch die Worte „in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche Schlachthaus“.
 - b) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ hinter „durchführt“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. entgegen § 7 Abs. 4 Fleisch oder Abfälle oder Reste von Fleisch oder aus Fleisch hergestellter Speisen aus Transportmitteln entfernt.“
7. Die Anlage I wird wie folgt geändert:
- a) Die Fußnote 2 zum Muster Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Schlachtrinder: Rinder, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar in ein öffentliches Schlachthaus oder auf einen Markt, der an ein öffentliches Schlachthaus angrenzt, gebracht zu werden; die Vorschriften dieses Marktes dürfen den Abtrieb sämtlicher Tiere, vor allem nach Beendigung des Marktes, nur zu einem von der zuständigen Behörde dafür genehmigten öffentlichen Schlachthaus gestatten.“
 - b) Die Fußnote 2 zum Muster Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Schlachtschweine: Schweine, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar in ein öffentliches Schlachthaus oder auf einen Markt, der an ein öffentliches Schlachthaus angrenzt, gebracht zu werden; die Vorschriften dieses Marktes dürfen den Abtrieb sämtlicher Tiere, vor allem nach Beendigung des Marktes, nur zu einem von der zuständigen Behörde dafür genehmigten öffentlichen Schlachthaus gestatten.“
8. In Anlage III Muster Nr. 1 erhält Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe d folgende Fassung:
- „d) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten Brucellose nicht festgestellt worden ist, oder bei einer frühestens 30 Tage vor der Schlachtung durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen haben;“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2 und 5 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 und 5 tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Bonn, den 31. März 1966

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten, Dritten, Sechzehnten, Siebzehnten,
Neunzehnten und Einundzwanzigsten Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz,
der Vierten Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes
sowie der Ersten und Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland**

Vom 31. März 1966

Auf Grund

des § 245 Nr. 4 Satz 2, des § 252 Abs. 3 und 4, des § 267 Abs. 3, des § 278 a Abs. 7, des § 283 a Abs. 2, des § 301 Abs. 4, des § 301 a Abs. 3 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945),

des § 4 Abs. 7 und des § 31 Abs. 1 des Altsparengesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585),

des § 8 Abs. 1, des § 12 Abs. 2 und des § 37 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes,

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung der 2. LeistungsDV-LA

Die Zweite Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 16. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 946) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „spätestens am 31. Dezember 1965“ gestrichen.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Personen, die Kriegssachschäden im Sinne des § 13 des Gesetzes im Sowjetsektor von Berlin erlitten haben, wenn sie zur Zeit des Schadenseintritts ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Berlin (West) gehabt oder in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Kriegssachschäden dort genommen haben;“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden ersetzt

die Jahreszahl „1900“ durch die Jahreszahl „1903“,

die Jahreszahl „1905“ durch die Jahreszahl „1908“ und

die Jahreszahl „1964“ durch die Jahreszahl „1967“.

b) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

c) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) An die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen wird Beihilfe zum Lebensunterhalt unter den Jahrgangs- und Erwerbsunfähigkeitsvoraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 auch gewährt,

1. wenn ihnen ein Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage entstanden ist, dieser mit dem Verlust von aufschiebend bedingten privatrechtlichen Versorgungsansprüchen verbunden war und die Voraussetzungen des § 284 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes erfüllt sind oder

2. wenn ihre durch die Schädigung verlorene Existenzgrundlage darauf beruhte, daß sie vor der Schädigung mit einem Familienangehörigen, der die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 erfüllt, in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben und von ihm wirtschaftlich abhängig waren.

(4) § 269 Abs. 3 des Gesetzes findet auf die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen entsprechend Anwendung, wenn die Voraussetzung des § 273 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes erfüllt ist und

1. die Schädigung zu einem Schaden von offensichtlich mindestens 3 600 Reichsmark geführt hat oder

2. die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 vorliegt.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 treten an die Stelle

eines Endgrundbetrags der Hauptentschädigung	ein Schaden von offensichtlich
--	--------------------------------

bis 4 600 DM	bis 4 600 RM
--------------	--------------

bis 5 600 DM	bis 6 200 RM
--------------	--------------

bis 7 600 DM	bis 10 000 RM
--------------	---------------

bis 9 600 DM	bis 14 000 RM
--------------	---------------

über 9 600 DM	über 14 000 RM.
---------------	-----------------

Die Schäden im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und des Satzes 2 müssen an Wirtschaftsgütern der in § 243 des Gesetzes bezeichneten Art entstanden sein.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die besondere laufende Beihilfe wird gewährt

1. unter den Jahrgangs- und Erwerbsunfähigkeitsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 wegen eines Existenzverlusts (Absatz 1 Nr. 1) oder wegen eines Vermögensschadens (Absatz 1 Nr. 2),
2. unter den Jahrgangs- und Erwerbsunfähigkeitsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 nur wegen eines Vermögensschadens (Absatz 1 Nr. 2), in den Fällen des § 3 Abs. 3 Nr. 1 auch wegen eines Existenzverlusts (Absatz 1 Nr. 1).

Unter den Erwerbsunfähigkeitsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 kann besondere laufende Beihilfe wegen eines Vermögensschadens (Absatz 1 Nr. 2) nur gewährt werden, wenn auch die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 vorliegen.“

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 4 bis 8.

c) In Absatz 6 (neu) erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„Die besondere laufende Beihilfe wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten insgesamt 435 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich

1. für den nicht dauernd von dem Berechtigten getrennt lebenden Ehegatten um 185 Deutsche Mark monatlich,
2. für jedes Kind im Sinne des § 267 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes um 71 Deutsche Mark monatlich,
3. für Pflegebedürftige im Sinne des § 267 Abs. 1 Satz 3 bis 6 des Gesetzes um die Pflegezulage,
4. für ehemals Selbständige im Sinne des § 3 Abs. 4 um den Selbständigenzuschlag (§ 269 Abs. 3 des Gesetzes).

Bei unmittelbar geschädigten Vollwaisen (§ 265 Abs. 3 des Gesetzes) beträgt der Einkommenshöchstbetrag 160 Deutsche Mark monatlich.“

d) In Absatz 8 (neu) werden die Worte „und im Verhältnis zur Sozialhilfe“ ersetzt durch die Worte „, im Verhältnis zur Sozialhilfe und zur Kriegsofferfürsorge“.

4. In § 5 wird an Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Schäden nicht dauernd getrennt lebender Ehegatten werden zusammengerechnet, auch wenn einer der Ehegatten nach der Schädigung gestorben ist; der überlebende Ehegatte kann insoweit auch die Schäden des verstorbenen Ehegatten geltend machen.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Voraussetzungen für Leistungen an sonstige Personengruppen

(1) An die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen kann Beihilfe zum Lebensunterhalt in entsprechender Anwendung des § 3 gewährt werden; § 3 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) An die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen kann besondere laufende Beihilfe in entsprechender Anwendung des § 4 gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 vorliegen; § 3 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat wird an die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen nur gewährt, wenn die Einkünfte des Geschädigten und seiner Familienangehörigen im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor der Antragstellung, jedoch längstens im Monatsdurchschnitt seit Eintreffen des Geschädigten im Geltungsbereich des Gesetzes, nach Abzug der Steuern und der Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung 500 Deutsche Mark zuzüglich 120 Deutsche Mark für den Ehegatten und je 60 Deutsche Mark für seine sonstigen Familienangehörigen nicht übersteigen; hiervon kann zur Vermeidung besonderer Härten, insbesondere bei außergewöhnlichen Belastungen oder nachhaltigem Rückgang der Einkünfte, in angemessenen Grenzen abgewichen werden. An Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird die Beihilfe nur gewährt, wenn ein Vertreibungsschaden an Hausrat vorliegt.

(4) Soweit bei Anwendung der Absätze 1 und 2 die Ermittlung von Schäden an Wirtschaftsgütern der in § 243 des Gesetzes bezeichneten Art oder die Berechnung verlorener Einkünfte erforderlich ist, gilt § 5.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Leistungen aus dem Härtefonds werden nicht gewährt, wenn der Geschädigte nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 612) in der jeweils geltenden Fassung eine höhere als die aus dem Härtefonds zu gewährende Leistung erhalten kann.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.

c) In Absatz 2 (neu) werden die Worte „vorbehaltlich der Absätze 2 und 3“ ersetzt durch die Worte „vorbehaltlich der Absätze 3 und 4“.

d) Absatz 3 (neu) erhält folgende Fassung:

„(3) Beihilfe zum Lebensunterhalt und besondere laufende Beihilfe können nach dem Tod des unmittelbar Geschädigten nach § 261

Abs. 2 des Gesetzes gewährt und nach § 272 Abs. 2 und 3 des Gesetzes weitergewährt werden."

- e) In Absatz 4 (neu) werden die Worte „geschädigten Sowjetzonenflüchtlings (§ 1 Abs. 1)“ durch das Wort „Geschädigten“ und die Worte „nach Absatz 1“ durch die Worte „nach Absatz 2“ ersetzt sowie die Worte „Sowjetzonenflüchtlinge sind,“ gestrichen.

7. §§ 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„§ 8

Anwendungszeitpunkt

Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 sind in der vorstehenden Fassung mit Wirkung vom 1. Juni 1965 ab anzuwenden.

§ 9

Überleitungsvorschriften

(1) An Personen, die erst auf Grund der vorstehenden Fassung des § 6 besondere laufende Beihilfe beantragen können, wird die Beihilfe bei Antragstellung bis zum 31. Dezember 1966 mit Wirkung vom 1. Juni 1965 ab gewährt, frühestens jedoch von dem Ersten des Monats ab, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe eingetreten sind.

(2) An Personen, die auf Grund der bis zum 31. Mai 1965 geltenden Fassung des § 6 Beihilfe zum Lebensunterhalt erhalten haben, kann beim Vorliegen der Voraussetzungen vom 1. Juni 1965 ab ohne neuen Antrag besondere laufende Beihilfe gewährt werden. Die besondere laufende Beihilfe wird beim Vorliegen der Voraussetzungen neben der Beihilfe zum Lebensunterhalt gewährt, wenn der Berechtigte nicht von seinem Wahlrecht nach § 4 Abs. 2 Gebrauch macht.

(3) Wurde in den Fällen des § 6 Beihilfe zum Lebensunterhalt nicht bezogen, kann Antrag auf besondere laufende Beihilfe wegen Erwerbsunfähigkeit noch bis zum 31. Dezember 1966 gestellt werden, sofern die Antragsfrist nicht in entsprechender Anwendung des § 265 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes später abläuft."

§ 2

Anderung der 3. LeistungsDV-LA

Die Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 4. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 229), geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 946), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „50 vom Hundert des Wohnungswertes“ ersetzt durch die Worte „den Wohnungswert“.
- b) In Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Der Mietwert der Wohnung im eigenen Haus ist in den Fällen des Absatzes 2 nach § 12

gesondert zu berechnen; in anderen Fällen bleibt er unberücksichtigt.“

- c) An Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn die Einkünfte nach § 215 der Reichsabgabenordnung einheitlich und gesondert festgestellt werden.“

2. In § 8 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„§ 7 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.“

3. In § 9 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„§ 7 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „39“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

b) In Absatz 7 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„§ 7 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden;“.

5. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „eine solche“ die Worte eingefügt „sowie für einen Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen oder als Berufsschadensausgleich“.

6. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Leistungen der Sozialhilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge

Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt sowie Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz gehören nicht zu den Einkünften im Sinne dieser Verordnung.“

7. In § 19 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Worte „sowie Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach §§ 25 bis 27 e“ gestrichen.

- b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuß) nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177) und vergleichbare Leistungen im Sinne von § 29 a dieses Gesetzes.“

8. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Anwendungszeitpunkt

Die vorstehende Fassung der §§ 1 bis 25 ist mit Wirkung vom 1. Juni 1965, § 19 Abs. 1 Nr. 7 jedoch mit Wirkung vom 1. April 1965 und § 12 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Juni 1966 ab anzuwenden.“

§ 3

Anderung der 16. LeistungsDV-LA

Die Sechzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 388) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Artikels II werden vor dem Wort „teilweiser“ die Worte „voller oder“ eingefügt.
2. In § 10 Abs. 4 wird jeweils die Jahreszahl „1961“ ersetzt durch die Jahreszahl „1965“.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 10 Abs. 2 oder 3“ ersetzt durch die Worte „§ 10 Abs. 2, 3 oder 4“.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung in den in § 278 a Abs. 6 des Gesetzes bezeichneten Erfüllungsformen in mehreren Teilbeträgen erfüllt worden, ist bei der Anwendung des Absatzes 2 jede spätere vor der ihr vorangehenden Erfüllung zu berücksichtigen.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 10 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§ 10 Abs. 2 oder 4“, in Absatz 1 Nr. 2 die Worte „§ 10 Abs. 2 oder 3“ durch die Worte „§ 10 Abs. 2, 3 oder 4“.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung in mehreren Teilbeträgen erfüllt worden, ist der Zinszuschlag mit dem Hundertsatz anzusetzen, der sich für den insgesamt erfüllten Zinszuschlag im Verhältnis zum vollen Grundbetrag ergibt.“
5. In § 16 Abs. 3 werden die Worte „§ 251 Abs. 1 des Gesetzes“ ersetzt durch die Worte „§ 250 Abs. 3 und 4 des Gesetzes“.
6. In § 17 Abs. 1 wird die Zahl „20“ ersetzt durch die Zahl „10“.
7. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Anwendungszeitpunkt

(1) Die vorstehende Fassung der §§ 1 bis 26 ist mit Wirkung vom 1. Juni 1965 ab anzuwenden.

(2) Ist Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach § 14 Abs. 2 Satz 2 oder § 26 Abs. 1 in der bis zum 31. Mai 1965 geltenden Fassung zuerkannt worden, wird der entgegenstehende Erfüllungsbetrag (§ 15) auf Antrag neu berechnet; dabei ist der vorläufige Anrechnungsbetrag in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 4 zu berechnen und § 18 Nr. 1 und 2 anzuwenden.“

8. Die Anlage (zu § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 2) erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 4

Anderung der 17. LeistungsDV-LA

§ 1 der Siebzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 809), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 946), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „den Endgrundbetrag der“ sowie Satz 2 gestrichen.
2. In Absatz 3 Halbsatz 1 wird die Zahl „2“ ersetzt durch das Wort „drei“.

§ 5

Anderung der 19. LeistungsDV-LA

In Anlage 1 zur Neunzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 17. November 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 686) werden eingefügt:

1. in der Spalte „Land“
 - a) unter dem Wort „Ecuador“ die Worte „El Salvador“,
 - b) unter dem Wort „Haiti“ das Wort „Honduras“;
2. in der Spalte „Währungseinheit“
 - a) unter dem Wort „Sucre“ die Worte „El Salvador-Colón“,
 - b) unter dem Wort „Gourde“ das Wort „Lempira“.

§ 6

Anderung der 21. LeistungsDV-LA

Die Einundzwanzigste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 8. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 788) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den Endgrundbetrag der“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zuerkannte Endgrundbetrag“ durch die Worte „Auszahlungsbetrag (§ 251 Abs. 1 des Gesetzes)“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Ausgestaltung

Die Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen sind mit jährlich sechs vom Hundert zu verzinsen und spätestens nach 12 Jahren zurückzuzahlen. Sie können nur auf einen durch 100 Deutsche Mark teilbaren Betrag lauten.“

§ 7

Anderung der 4. ASpG-DV

In § 1 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes vom 6. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 428), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I

S. 470), wird an Satz 4 nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„diente eine Körperschaft nach ihrer Satzung ausschließlich der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr, wird die Rettung aus Lebensgefahr der Unterstützung bedürftiger oder minderbemittelter Personen gleichgestellt.“

§ 8

Anderung der 1. LADV-Saar

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1646) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach den Worten „wenn er“ die Worte eingefügt „um mehr als 5 vom Hundert, mindestens aber um 100 Reichsmark, oder um mehr als 10 000 Reichsmark“.

2. An § 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Zerstörungen unter 10 vom Hundert des Werts von Gebäuden bleiben unberücksichtigt. Bei Mietwohngrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken sowie bei Geschäftsgrundstücken, die mit einem Vielfachen der Jahresrohmiere bewertet worden sind, ist zur Bemessung des Wertanteils der Gebäude von der Jahresrohmiere für den Gebäudebestand am 20. November 1947 im Verhältnis zur Jahresrohmiere vor Eintritt des Kriegssachschadens auszugehen.“

§ 9

Anderung der 2. LADV-Saar

In § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einführung von Vorschrif-

ten des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 16. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 471), geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 946), wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Der Antrag, die Erfüllung rückgängig zu machen, kann innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt der Voraussetzungen oder seit Zuerkennung des Anspruchs auf Hauptentschädigung gestellt werden; die Antragsfrist endet nicht vor dem 31. Dezember 1964. Ist der Antrag auf Gewährung von Unterhalts-hilfe vor der Zuerkennung des Anspruchs auf Hauptentschädigung gestellt worden, wirkt ein innerhalb der Frist des Satzes 2 gestellter Antrag, die Erfüllung rückgängig zu machen, auf den Zeitpunkt des ersten Antrags zurück.“

§ 10

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, § 32 des Altspargesetzes und § 39 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. März 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Gradl

Anlage
(zu § 3 Nr. 8)

Vervielfältiger
zur Berechnung des Anrechnungsbetrages
für die voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen an Unterhaltshilfe auf Lebenszeit

	Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger	Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger	Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger
unter	1	98	34	58	68	19
	1	97	35	57	69	19
	2	96	36	56	70	18
	3	94	37	54	71	16
	4	93	38	53	72	16
	5	92	39	52	73	14
	6	91	40	51	74	14
	7	90	41	50	75	13
	8	88	42	48	76	12
	9	87	43	47	77	12
	10	86	44	46	78	11
	11	85	45	45	79	10
	12	84	46	44	80	10
	13	82	47	42	81	9
	14	81	48	41	82	8
	15	80	49	40	83	8
	16	79	50	39	84	7
	17	78	51	38	85	7
	18	76	52	37	86	6
	19	75	53	36	87	6
	20	74	54	34	88	6
	21	73	55	33	89	5
	22	72	56	32	90	5
	23	70	57	31	91	5
	24	69	58	30	92	4
	25	68	59	28	93	4
	26	67	60	27	94	4
	27	66	61	26	95	4
	28	64	62	26	96	4
	29	63	63	25	97	4
	30	62	64	24	98 und mehr	2
	31	62	65	22		
	32	60	66	21		
	33	59	67	20		

**Verordnung
zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche
Vom 4. April 1966**

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei Schweinen festgestellt, so hat die zuständige Behörde anzuordnen, daß

1. alle Schweine des verseuchten Bestandes nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter Aufsicht der zuständigen Behörde unverzüglich zu töten sind;
2. die getöteten Schweine nicht abgehäutet werden dürfen;
3. die Schweine vom Seuchengehöft oder sonstigen Standort zur Schlachtstätte oder Tierkörperbeseitigungsanstalt nur in Fahrzeugen befördert werden dürfen; die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Streu und Futter nicht durchsickern oder herausfallen können;
4. die zum Transport der Schweine benutzten Fahrzeuge vor Verlassen der Schlachtstätte nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und desinfizieren sind;
5. die beim Transport beteiligten Personen sich vor Verlassen des Seuchengehöftes oder sonstigen Standortes sowie der Schlachtstätte und die bei der Tötung anwesenden Personen vor Verlassen der Schlachtstätte nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren haben;
6. die bei der Schlachtung benutzten Gerätschaften unmittelbar nach der Schlachtung nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren sind.

§ 2

Ist in einem Gebiet die weitere Verbreitung der Seuche durch die Tötung aller Schweine der verseuchten Bestände nicht mehr zu verhindern, kann die zuständige Behörde im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorschreiben, daß für dieses Gebiet Maßregeln nach § 1 nicht anzuordnen sind.

§ 3

(1) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf Tieraustel-

lungen oder ähnlichen Veranstaltungen, Viehmärkten oder Viehhöfen befinden, so hat die zuständige Behörde für alle Schweine der Tieraustellung, des Viehmarktes oder des Viehhofes die Maßregeln nach § 1 anzuordnen.

(2) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die zuständige Behörde für die seuchenkranken und verdächtigen Schweine des Transportes die Maßregeln nach § 1 anzuordnen.

(3) Für ansteckungsverdächtige Schweine kann von den Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 abgesehen werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes hierdurch eine Verbreitung der Seuche nicht zu befürchten ist.

§ 4

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei Wiederkäuern festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Maßregeln nach § 1 für Wiederkäuer und Schweine anordnen.

§ 5

(1) Für die auf Grund einer Anordnung nach dieser Verordnung getöteten Schweine und Wiederkäuer hat die zuständige Behörde anzuordnen, daß

1. Schlund, Magen und Darm einschließlich Inhalt, das Blut, die Unterfüße mit Haut bis zum Fesselgelenk, bei Schweinen die Borsten und bei Wiederkäuern Euter und Hörner unschädlich zu beseitigen sind;
2. Kopf, Zunge und Herz nach Entfernung der veränderten Teile durch Erhitzung zu entseuchen, die entfernten Teile unschädlich zu beseitigen sind;
3. das Fleisch einschließlich Milz, Nieren, Leber und Lunge drei Tage bei einer Temperatur von + 4° bis + 6° C zu lagern ist und danach nur zur Verarbeitung zu Fleischerzeugnissen abgegeben und verwendet werden darf;
4. das Fleisch bei der Verarbeitung zu entbeinen und die ausgelösten Knochen sowie Fleischabfälle unschädlich zu beseitigen sind;
5. die Haut von Wiederkäuern mit einem Gemisch aus 95 vom Hundert Gewichtsanteilen Salz und 5 vom Hundert Gewichtsanteilen Soda zu behandeln und acht Tage zu lagern ist.

(2) Wenn veterinärpolizeiliche Gründe es erfordern, kann die zuständige Behörde auch die unschädliche Beseitigung des gesamten Tierkörpers anordnen.

(3) Absatz 1 findet auch Anwendung, wenn bei einer Tötung von Schweinen oder Wiederkäuern, die nicht auf Anordnung der zuständigen Behörde vorgenommen wird, die Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht auf Maul- und Klauenseuche festgestellt wird.

§ 6

Die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 669) und durch die Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 679) werden wie folgt geändert:

1. Die §§ 159 und 160 werden aufgehoben.
2. In § 162 Abs. 1 Buchstabe a werden die Sätze 4 und 5 durch folgenden Satz ersetzt: „Für die Schlachtung der Tiere gelten § 1 und § 5 Abs. 1 und 3 der Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 205).“
3. In § 163 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt: „Für die Schlachtung der Tiere gilt § 1, bei Wiederkäuern mit Ausnahme der Nummer 2, der Verordnung zum Schutze

gegen die Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 205); die zuständige Behörde kann von der Anordnung der Maßregeln nach § 1 Nr. 3 bis 6 der genannten Verordnung absehen, wenn unmittelbar vor dem Verbringen der Tiere zur Schlachtstätte durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des betreffenden Gehöftes seuchenfrei ist.“

§ 7

Unbeschadet der besonderen Vorschriften dieser Verordnung finden die §§ 154 bis 158 sowie die §§ 161 bis 176 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze Anwendung.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme des § 5 Abs. 3, einen Monat nach dem Tage der Verkündung in Kraft. § 5 Abs. 3 tritt drei Monate nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. April 1966

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 14, ausgegeben am 7. April 1966		
1. 4. 66	Erste Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1966	181
25. 2. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (Anwendung auf Mauritius)	191
8. 3. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken	192
16. 3. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst	193
23. 3. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	194
23. 3. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Übereinkommen vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (Inkrafttreten für die Türkei)	195
30. 3. 66	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Australischen Bundes über den Austausch von Postanweisungen	196

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
17. 3. 66 Verordnung PR Nr. 3/66 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 1/61 über den Einheitsgebührentarif für die Rollfuhr von Stückgut, Wagenladungen und Expreßgut	65 2. 4. 66	3. 4. 66
5. 4. 66 Verordnung über die Festsetzung des Richtpreises für Milch für das Milchwirtschaftsjahr 1966/67	67 6. 4. 66	11. 4. 66
5. 4. 66 Verordnung über Orientierungspreise für Kälber und Rinder für das Wirtschaftsjahr 1966/67	67 6. 4. 66	11. 4. 66

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften		
	— Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
25. 3. 66 Verordnung Nr. 30/66/EWG der Kommission zur Verlängerung der Geltungsdauer gewisser Bestimmungen in der Verordnung Nr. 192/64/EWG zur Festsetzung der Einzelheiten für die Interventionen auf dem Buttermarkt	59	29. 3. 66	862
29. 3. 66 Verordnung Nr. 31/66/EWG des Rates über die Festsetzung der Höhe der Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter	60	30. 3. 66	871
29. 3. 66 Verordnung Nr. 32/66/EWG des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 88/65/EWG des Rates betreffend die Erstattungen bei der Ausfuhr von Schweinefleisch, Eiern und Geflügelfleisch in dritte Länder	60	30. 3. 66	872
29. 3. 66 Verordnung Nr. 33/66/EWG des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 3/66/EWG des Rates über einige besondere Maßnahmen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch aus dritten Ländern	60	30. 3. 66	873
29. 3. 66 Verordnung Nr. 34/66/EWG des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 55/65/EWG des Rates und Nr. 56/65/EWG des Rates, die besondere Bestimmungen über den Absatz bestimmter Käsesorten enthalten, sowie zur Änderung der Verordnung Nr. 56/65/EWG	61	31. 3. 66	881
30. 3. 66 Verordnung Nr. 35/66/EWG des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 130/65/EWG des Rates über die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für die Grob- und Feingriebsorten aus Mais, die in der Brauereindustrie Verwendung finden	61	31. 3. 66	882
30. 3. 66 Verordnung Nr. 36/66/EWG des Rates zur Aussetzung der Zollsätze und Abschöpfungen, die von der Italienischen Republik auf Einfuhren aus Drittländern von Rindern, lebend, Hausrindern, anderen, mit einem Stückgewicht von höchstens 340 kg, der Tarifnummer ex 01.02 A II erhoben werden	61	31. 3. 66	883
30. 3. 66 Verordnung Nr. 37/66/EWG des Rates über Maßnahmen bei den Preisen für Milch und Milch-erzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 und zur Änderung der Verordnung Nr. 113/64/EWG des Rates	61	31. 3. 66	884

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50. Einzelslücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.